



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien /  
Senatsverwaltungen für Inneres  
der Länder

nachrichtlich:  
Koordinierungsstelle für IT-Standards  
Kommunale Spitzenverbände  
Hersteller von Fachverfahren im Meldewesen

Per E-Mail

### Bundesmeldegesetz

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (WDModG)

VII2 - 20000/1#3

Berlin, 19. Dezember 2025

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundestag hat am 5. Dezember 2025 das WDModG beschlossen, und der Bundesrat dem WDModG am 19. Dezember 2025 zugestimmt. Es ist beabsichtigt, das Gesetz noch in diesem Jahr zu verkünden, damit es am 1. Januar 2026 in Kraft treten kann.

Mit dem Inkrafttreten des WDModG zum 1. Januar 2026 ergeben sich folgende Änderungen im Meldewesen:

- Die Wehrerfassung erfolgt durch die Bundeswehr selbst und ist nicht mehr Aufgabe der Meldebehörden, wie vor der Aussetzung der Wehrpflicht. Infolgedessen entfällt der Bedarf für das **DS Meld-Blatt 3101** („Im Spannungs- und Verteidigungsfall die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist“).
- Das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 BMG entfällt. Infolgedessen entfällt der Bedarf für die **Übermittlungssperre 10** gemäß Anlage 1 DS Meld: „Übermittlung nach § 36 Abs. 2 BMG (Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr)“.

Es ist beabsichtigt, das Datenblatt 3101 und die Übermittlungssperre 10 bei nächster Gelegenheit aus dem DSMeld zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist wie folgt zu verfahren:

#### **I. Erhebung/Speicherung**

Ab dem 1. Januar 2026 ist eine Erhebung oder Speicherung dieser Daten unzulässig. Eine Befüllung des DSMeld-Blatts 3101 und die Eintragung einer Übermittlungssperre 10 erfolgt nicht.

#### **II. Umgang mit Bestandsdaten**

In Melderegistern noch vorhandene Datensätze gemäß DS Meld-Blatt 3101 sowie bestehende Übermittlungssperren 10 sind melderegisterweit zu löschen.

#### **III. Hinweise für die Datenlieferung nach § 4 der 2. BMeldDÜV im Jahr 2026**

Bei der Zusammenstellung der Datenübermittlung ab dem Jahr 2026 ist das Vorhandensein einer Übermittlungssperre 10 („Übermittlung nach § 36 Abs. 2 BMG“) zu ignorieren. Diese Sperre darf keinen Einfluss mehr auf die zu übermittelnden Datensätze haben.

#### **IV. Datenübermittlung**

Die nach DSMeld-Blatt 3101 zur speichernde „Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist“ ist im Rückmeldeverfahren nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der 1. BMeldDÜV und in der beschränkten Selbstauskunft nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der BMeldDigiV nicht mehr für die Übermittlung vorgesehen. Mit den Artikeln 14 und 16 WDMoG werden die rechtlichen Grundlagen entsprechend angepasst.

Die Übermittlungssperre 10 gemäß Anlage 1 DSMeld ist in den Datenübermittlungen nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 2 BMeldDigiV nicht mehr für die Übermittlung vorgesehen. Mit Artikel 16 WDMoG werden die rechtlichen Grundlagen entsprechend angepasst.

Sofern die o. g. Daten in den Datenübermittlungen dennoch enthalten sind, erfolgt keine Rückweisung, sondern diese Daten werden ignoriert und nicht in das Melderegister übernommen.

**V. Auswirkungen auf das Verfahren der elektronischen Wohnsitzanmeldung (eWA):**

Im Verfahren der elektronischen Wohnsitzanmeldung wird ab dem 1. Januar 2026 die Übermittlungssperre 10 von der Meldebehörde nicht an das Verwaltungsportal übermittelt, kann dort nicht mehr angezeigt und ausgewählt werden.

Die organisatorischen Vorgaben und die technische Ausgestaltung der Verfahrensabläufe sowie erforderliche Bearbeitungs- und Prüfschritte nach Nummer 2.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes für die Umsetzung der elektronischen Anmeldung nach den §§ 23a, 24 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes durch die Meldebehörden über Verwaltungsportale in der Fassung vom 15. August 2025 mit Bekanntgabe im Bundesanzeiger vom 14.11.2025 (BAnz AT 14.11.2025 B2) ändern sich wie in den beigefügten Anlagen 1 a und b (Version mit und ohne Änderungsmodus) ersichtlich.

Die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) wird auf Basis dieses Rundschreibens eine ergänzende **Handlungsanweisung** zur technischen Umsetzung bereitstellen.

Die UAG Digitalisierung Meldewesen hat die erforderlichen Änderungen in dem angefügten FIM-Prozess der elektronischen Wohnsitzanmeldung nebst Anlage dokumentiert.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Schreibens an Ihre Meldebehörden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Laier